



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. Oktober 1987

Nr. 3123

WANGEN b.OLTEN: Erschliessungsplan Alp Blattacker
Behandlung der Beschwerde

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die Einwohnergemeinde Wangen b.Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan 1:500, Blatt 2, Alp Blattacker, zur Genehmigung. Der Plan war in der Zeit vom 5. Dezember 1986 bis zum 4. Januar 1987 öffentlich aufgelegt. Die vom Gemeinderat mit Beschluss vom 25. Juni 1987 abgewiesene Einsprecherin,

Frau Liselotte Oberlin, Gallusstrasse 10, 4612 Wangen b.O.

führt nun mit Schreiben vom 4. Juli 1987 Beschwerde beim Regierungsrat. Sie verlangt sinngemäss, es sei der vorliegende Erschliessungsplan nicht zu genehmigen.

Der Einwohnergemeinderat beantragt mit seiner Vernehmlassung vom 25. August 1987 die Abweisung der Beschwerde.

Für den Inhalt der Beschwerde und der Vernehmlassung wird auf die Akten verwiesen und nachfolgend, soweit nötig, darauf Bezug genommen.

2. Die Legitimation der Beschwerdeführerin, welcher eine Liegenschaft in unmittelbarer Nähe der hier zur Diskussion stehenden Einmündung Rumpelweg/Gallusstrasse gehört, ist unbestritten. Auf die rechtzeitig eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

3. Die Beschwerdeführerin beruft sich auf die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 561 vom 18. Februar 1986 genehmigte Ortsplanung (Zonenplan, Erschliessungspläne) Wangen, welche für den Einmündungsbereich Rumpelweg/Gallusstrasse "eine für alle Beteiligten akzeptable Minivariante" beinhaltet habe. Demgegenüber bringe der neue, grosszügigere Einlenker nicht mehr Sicherheit, und er präjudiziere einen Ausbau der Alpstrasse, obwohl dieser vom Souverän abgelehnt worden sei.

Der Gemeinderat begründet die mit dem vorliegenden Erschliessungsplan beabsichtigte Aenderung des Einmündungsbereiches mit den geänderten Verhältnissen auf GB Nr. 750 (vgl. dazu auch RRB Nr. 3523 vom 24. November 1986 betreffend Gestaltungsplan GB Wangen Nr. 750). Erst nachdem die sich dort befindlichen alten Häuser abgerissen wurden, sei es möglich geworden, eine optimale Linienführung des Einlenkers vorzusehen.

4. Es ist vorab erstaunlich, wie die Beschwerdeführerin hinsichtlich des seit dem 18. Februar 1986 rechtsgültigen Einlenkers von einer "Minivariante" sprechen kann. Diese Variante erscheint für einen Einmündungsbereich von zwei Gemeindestrassen im Gegenteil als ausserordentlich grosszügig. Gegenüber diesem grossen Einmündungsbereich ist aber die mit dem vorliegenden Plan beabsichtigte Korrektur von untergeordneter Bedeutung, wird doch lediglich der kurveninnere Rand etwas in Richtung der Liegenschaften GB Nrn. 749/750 verschoben und der Radius entsprechend angepasst. Die Geringfügigkeit der Aenderung ist auch daran ersichtlich, dass sie noch innerhalb der Baulinien des rechtsgültigen Erschliessungsplanes stattfindet, mithin eine solche Abweichung sogar ausserhalb eines Nutzungsplanverfahrens, in einem Baugesuchsverfahren gemäss § 3 Abs. 2 lit b kant. Baureglement, möglich gewesen wäre, nachdem ja auch der von der Strassenverbreiterung direkt betroffene Grundeigentümer ausdrücklich zugestimmt hat. Damit steht das Rechtssicherheitsgebot, welches grundsätzlich eine gewisse Beständigkeit der Planung verlangt, dieser Aenderung nicht entgegen.

4. Wenn die Beschwerdeführerin im übrigen geltend macht, die grosszügige Einmündung präjudiziere den Verkehrsabfluss über die Alpstrasse und damit auch deren Ausbau, so übersieht sie dabei, dass genau dies der rechts-

gültigen Erschliessungsplanung der Gemeinde entspricht. So hat der Regierungsrat bei der Genehmigung des Erschliessungsplanes Alpstrasse ausgeführt: "Die Alpstrasse ist gemäss der von der Gemeinde vorgesehenen Verkehrsplanung im Rahmen der Ortsplanungsrevision, die inzwischen aufgelegt ist, eine Sammelstrasse. Diese hat, gemäss den Angaben der Gemeinde, den Zweck, den Verkehr möglichst direkt aus den Quartieren auf die Hauptstrasse zu leiten." (Vgl. RRB Nr. 145 vom 15. Januar 1985, Seite 4). Dass die Gemeindeversammlung in der Zwischenzeit offenbar den für einen Ausbau der Alpstrasse notwendigen Kredit abgelehnt hat, ändert daran nichts, denn die Erschliessungsplanung ist allein Sache des Einwohnergemeinderates; die Gemeindeversammlung kann die Nutzungsplanung nicht ändern (von § 17 Abs. 2 BauG einmal abgesehen, der aber hier keine Rolle spielt).

5. Damit ist zusammenfassend die vorliegende Beschwerde abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 500.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

II.

Der Erschliessungsplan erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 BauG. Das Verfahren wurde richtig durchgeführt, materiell sind keine Bemerkungen anzubringen; womit der Plan zu genehmigen ist.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan Alp Blattacker (Blatt 2) der Einwohnergemeinde Wangen b.O. wird genehmigt.

2. Die Beschwerde L. Oberlin wird abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 500.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung Frau L. Oberlin, Gallusstrasse 10, 4612 Wangen b. Olten

Kostenvorschuss Fr. 500.--
./.. Verfahrenskosten
(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 500.-- von Kto. 119.57 auf Kot. 2000-431.00
Fr. -.-- umbuchen

Kostenrechnung der EG, 4612 Wangen b. Olten

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 223.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====
(Staatskanzlei Nr 284) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. E. Fehner

Geht an:

Bau-Departement (2) MK/ra

Departementssekretär

Bau-Departement, Kanzlei II

Amt für Raumplanung (4) mit Akten und 1 gen. Plan

Wasserwirtschaftsamt

Tiefbauamt

Rechtsdienst Bau-Departement

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2) zur Umbuchung

Ammannamt der EG, 4612 Wangen b.O. mit 3 gen. Plänen (folgen später)

Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4612 Wangen b.O.

Ingenieurbüro Frey + Gnehm AG, Ringstr. 1, 4600 Olten

Frau Liselotte Oberlin, Gallusstrasse 10, 4612 Wangen b.O./EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Wangen b.O.: Erschliessungsplan Alp Blattacker.

Faint, illegible text or markings in the center of the page.

